



» Abgabenänderungsgesetz 2016 »

Der Nationalrat hat das Abgabenänderungsgesetz 2016 beschlossen. Hier ein Überblick über die wichtigsten Änderungen:

Einkommensteuergesetz

Kfz-Sachbezug

Die Gesetzesänderung soll eine Verordnung ermöglichen, mit der der Sachbezugswert für die private Nutzung von Elektrofahrzeugen für wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer – mit Einkünften aus selbständiger Arbeit – jenem für Dienstnehmer gleichgestellt wird. Bekanntlich braucht ja seit 1.1.2016 für reine Elektrofahrzeuge kein Sachbezug angesetzt werden. Dies spart Lohnkosten für den Dienstnehmer, Lohnnebenkosten für den Dienstgeber und Sozialversicherung für beide!

Lohnzettel

Der Jahreslohnzettel wird aktualisiert und an die ab 2018 geltende Beitragsgrundlagenmeldung der Sozialversicherung angepasst. Das heißt: Diese Neuerung gilt erstmals für den Lohnzettel für das Jahr 2018. Die Verpflichtung zur unterjährigen Ausstellung bei Beendigung des Dienstverhältnisses wird entfallen.

Kinderfreibetrag

Steht dem Steuerpflichtigen ein Unterhaltsabsetzbetrag oder ein Alleinerzieherabsetzbetrag zu, wird der Kinderfreibetrag in Zukunft direkt vom Finanzamt berücksichtigt.

Umsatzsteuer

Kurzfristige Vermietung von Geschäftsräumen

Wird ein Geschäftsraum vermietet, sind die Umsätze daraus üblicherweise umsatzsteuerbefreit. Ein Vorsteuerabzug steht dabei nicht zu. Aus Vereinfachungsgründen wird nun für die kurzfristige Vermietung von Geschäftsräumlichkeiten für bis zu 14 Tage eine Ausnahme geschaffen. Diese ist nun zwingend umsatzsteuerpflichtig, wenn der Unternehmer den Geschäftsraum sonst nur für Umsätze verwendet, die umsatzsteuerpflichtig sind. Damit soll die Vorsteueraufteilung bei Geschäftsraumvermietung erleichtert werden.

Kleinunternehmer

Bei der Berechnung der Kleinunternehmergrenze wird es zu einer Vereinfachung kommen. Ab 2017 sind bei der Berechnung der Umsatzgrenze von EUR 30.000,00 bestimmte unecht umsatzsteuerbefreite Umsätze nicht mehr einzubeziehen. Diese unecht umsatzsteuerbefreiten Umsätze sind beispielsweise Tätigkeiten als Vortragender an Erwachsenenbildungseinrichtungen oder als Arzt.

Beispiel:

Ein Arzt erzielt Honorare aus ärztlicher Tätigkeit von EUR 80.000,00, zusätzlich vermietet er eine Wohnung und erzielt Mieteinnahmen in Höhe von EUR 12.000,00.

Bis einschließlich 2016 musste die Vermietung der Wohnung umsatzsteuerpflichtig behandelt werden, weil der Gesamtumsatz EUR 92.000,00 beträgt und somit die Kleinunternehmergrenze überschritten wurde. Von der Mieteinnahme waren 10 % Umsatzsteuer abzuliefern, der Vorsteuerabzug stand jedoch auch zu.

Ab dem Jahr 2017 wird der unecht befreite Umsatz als Arzt in die Berechnung der Kleinunternehmergrenze nicht mehr einbezogen. Somit kann für diese Wohnungsvermietung die Kleinunternehmerregelung in Anspruch genommen werden. Es muss für die Mieteinnahme keine Umsatzsteuer verrechnet werden, dafür steht auch kein Vorsteuerabzug zu.

» Wer kann in das Kontenregister Einsicht nehmen? »

Das Kontenregister des Finanzministeriums hat mittlerweile seinen Betrieb aufgenommen. Wer kann nun tatsächlich in dieses Register einsehen?

Selbstauskunft

Auf FinanzOnline sind die eigenen Konten grundsätzlich ersichtlich. Unter dem Menüpunkt Abfragen/Kontenregister kann der Kontoinhaber selbst seine von den Finanzinstituten gemeldeten Konten einsehen.

Fragt eine Behörde einen Eintrag in das Register ab, bekommt der betroffene Kontoinhaber eine Information in seine FinanzOnline-DataBox.

Kontenregister- und Konteneinschau von Abgabenbehörden

Für die Kontenregister- und Konteneinschau durch Abgabenbehörden legt ein neuer Erlass detaillierte Regeln fest; hauptsächlich mit dem Ziel des Rechtsschutzes.

In das **Kontenregister** darf die Abgabenbehörde im Veranlagungsverfahren zur Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer nur Einschau nehmen, wenn der Sachverhalt durch einen sogenannten Vorhalt – das ist ein simples Schreiben mit Fragen des Finanzamtes – nicht aufgeklärt werden kann. Zu sehen sind im Kontenregister einzig und allein die jeweilige Kontoverbindungen, also letztlich die Kontonummern (IBAN).

Bei Außenprüfungen und der gemeinsamen Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA) kann die Finanzbehörde bereits zwecks Vorbereitung auf den Prüfungsfall in das Register einsehen. Das heißt: Bei Prüfungen wird in Zukunft damit zu rechnen sein, dass die Behörde bereits zu Beginn über die Daten im Kontenregister Bescheid weiß.

Außerdem besteht die Möglichkeit zur Einschau ins Kontenregister bei Liquiditätsprüfungen und zur Abgabensicherung. Auch die Finanzstrafbehörden dürfen unter bestimmten Voraussetzungen in das Kontenregister und nach dem Finanzstrafgesetz in Konten Einblick nehmen.

» Außergewöhnliche Belastungen des (Ehe)Partners absetzen? »

Außergewöhnliche Belastungen, dazu gehören insbesondere Krankheitskosten, müssen grundsätzlich vom Steuerpflichtigen selbst getragen werden, um diese auch steuerlich absetzen zu können. Grundsätzlich kann auch nur jener die Kosten von seiner Bemessungsgrundlage steuermindernd berücksichtigen. Davon gibt es Ausnahmen für (Ehe)Partner. Dieser kann die außergewöhnlichen Belastungen absetzen, wenn

- o ein Anspruch auf Alleinverdienerabsetzbetrag besteht,
- o der Partner höchstens EUR 6.000,00 Jahreseinkommen erreicht,
- o behinderungsbedingte Aufwendungen für ein Kind zu berücksichtigen sind,
- o Krankheits-, Pflegekosten usw. für den (Ehe)Partner angefallen sind, soweit dessen

Einkommen bei Abzug dieser Aufwendungen unter das steuerliche Existenzminimum fallen würde. Das kann auch zur Folge haben, dass der oder die Steuerpflichtige einen Teil der Krankheitskosten usw. selbst und den übrigen Teil sein (Ehe)Partner als außergewöhnliche Belastung geltend machen kann.

Was ist das steuerliche Existenzminimum?

Das steuerliche Existenzminimum entspricht dem steuerfreien Einkommen und beträgt EUR 11.000,00 im Jahr.

Das für das Existenzminimum relevante Einkommen soll die Leistungsfähigkeit des Betroffenen widerspiegeln. Deshalb waren für seine Berechnung schon bisher neben dem tatsächlichen Einkommen noch weitere Einkünfte zu berücksichtigen, unter anderem das Wochengeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe und bestimmte Ersatzleistungen.

Neu ist, dass nun auch Einkünfte aus

- o **privaten Grundstücksverkäufen**
(selbst dann, wenn diese von der Einkommensbesteuerung aufgrund einer Befreiungsbestimmung ausgenommen sind)
und
- o **Kapitalvermögen**

in die Einkommensberechnung für das steuerliche Existenzminimum miteinzubeziehen sind.

Soweit der Erkrankte in einem Jahr über solche Einkünfte über dem steuerlichen Existenzminimum verfügt, erachtet ihn die Finanz zur Tragung seiner Krankheitskosten und ähnlichem selbst in der Lage. Dann dürfen sie nur vom Steuerpflichtigen selbst und nicht vom (Ehe)Partner abgesetzt werden – bei dem sich diese Kosten aufgrund einer anderen Steuerprogression eventuell besser ausgewirkt hätten.

» SV-Anmeldung von Dienstnehmern vor Arbeitsbeginn unbedingt notwendig! »

Ein Arbeitgeber hat seine Dienstnehmer vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden – das ist soweit nichts Neues. Kommt der Arbeitgeber dieser Meldepflichtung nicht nach und stoßen Prüforgane auf nicht angemeldete Mitarbeiter, drohen in der Regel Geldstrafen. Diese betragen seitens der Bezirksverwaltungsbehörde von EUR 730,00 bis EUR 2.180,00, im Wiederholungsfall bis zu EUR 5.000,00 je nicht angemeldeter Person. Weiters wird durch die Sozialversicherung ein Beitragszuschlag für den durch die Säumigkeit verursachten Mehraufwand vorgeschrieben. Nur in „besonders berücksichtigungswürdigen Fällen“ kann der Beitragszuschlag entfallen.

Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVwG)

In einem Beschwerdeverfahren beschäftigte sich das Gericht ausschließlich mit dem Beitragszuschlag der Gebietskrankenkasse (GKK): Der Dienstgeber hatte zwei Arbeiter kurzfristig für dringende Arbeiten auf einer Baustelle eingestellt. Eine Anmeldung vor dem Arbeitsantritt unterblieb, da der Arbeitgeber unterwegs und die für Anmeldungen üblicherweise zuständige Person krank war. Da es der erste Meldeverstoß des Unternehmers war, setzte die GKK nur einen herabgesetzten Beitragszuschlag von EUR 400,00 fest.

Kein besonders berücksichtigungswürdiger Fall

Das Gericht führte dazu aus: Auf ein subjektives Verschulden am Unterbleiben der SV-Anmeldung kommt es nicht an. Alleine der Fakt, dass objektiv ein Meldeverstoß vorliegt, zählt. Auch „besonders berücksichtigungswürdige Umstände“ – die gänzlich vom Beitragszuschlag befreien würden – sind nicht gegeben. Wenn der Dienstgeber in der Lage ist, einen sehr kurzfristigen Arbeitsantritt seiner Dienstnehmer zu organisieren, kann er auch für die rechtzeitige Anmeldung dieser Dienstnehmer bei der Krankenversicherung sorgen. Denn die Mindestmeldung kann ohne weiteres auch telefonisch erfolgen. Aus diesen Gründen hatte die Krankenkasse den Beitragszuschlag laut Gericht zu Recht vorgeschrieben.